Einwohnergemeinde
Hasle bei Burgdorf

Parkplatzreglement

1999

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich 1
Art. 2 Zweck 1

II. Erstellen von Abstellplätzen

Art. 3 Erstellungspflicht 1
Art. 4 Nachträgliche Erstellungspflicht 1
Art. 5 Lage der Parkplätze 2
Art. 6 Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen 2
Art. 7 Bemessung der erforderlichen Anzahl Parkplätze 2

III. Gestaltung der Abstellplätze

Art. 8 Allgemeine Vorschriften 2
Art. 9 Besondere Vorschriften 3
Art. 10 Sicherstellung der Abstellplätze 3

IV. Ersatzabgabe

Art. 11 Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit der Erstellung 3
Art. 12 Grundsatz 4
Art. 13 Bemessung der Ersatzabgabe 4
Art. 14 Verwendung der Ersatzabgaben 4
Art. 15 Verfahren, Fälligkeit 5

V. Grundeigentümerbeiträge

Art. 16 Begriff 5
Art. 17 Berechnung der Abgabe 5
Art. 18 Wirkung 6

VI. Regelung über das Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Art. 19 Grundsatz 6
Art. 20 Bewilligungspflicht 6
Art. 21 Umfang und Benützung der Bewilligung 7
Art. 22 Meldepflicht 7
Art. 23 Gebühren 7
Art. 24 Gebührenrückerstattung 7
Art. 25 Verwendung der Gebühren 7
Art. 26 Nachbezug von Gebühren 8
Art. 27 Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen 8

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Zuständigkeit 8
Art. 29 Strafbestimmungen 8
Art. 30 Inkrafttreten 8

Parkplatzreglement der Gemeinde Hasle b.B.

Die Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf erlässt, gestützt auf die Eidg. Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln, die Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei, das Gemeindegesetz vom 16. März 1998, sowie das Weg- und Gemeinwerkreglement der Einwohnergemeinde Hasle vom 21. Juni 1976 und der Baugesetzgebung des Kantons Bern, folgendes Parkplatzreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Sind für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen worden, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.

Zweck

Art. 2

Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges, Anhängers oder Fahrrades bestimmt ist.

II. Erstellen von Abstellplätzen

Erstellungspflicht

Art. 3

Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so ist dafür auf dem Grundstück oder in seiner Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Benützer und Besucher zu erstellen.

Nachträgliche Erstellungspflicht

Art. 4

1) Die Gemeinde kann die Eigentümer bestehender Bauten oder Anlagen mit Verfügung verpflichten, nachträglich eine ausreichende Anzahl Abstellplätze zu schaffen, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern und erlauben und die Kosten zumutbar sind.

2) Die örtlichen Verhältnisse erfordern die nachträgliche Erstellung, wenn der bisherige Zustand die Verkehrssicherheit gefährdet oder andere öffentliche Interessen erheblich verletzt werden.

3) Die Kosten gelten als zumutbar, wenn sie pro Parkplatz

in der Regel 5% des amtlichen Wertes der Liegenschaft, maximal jedoch Fr. 20’000.-- nicht übersteigen.

Lage der Parkplätze

Art. 5

1) Parkplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 9, 10, 16 BauG).

2) Als nützliche Distanz gilt eine Entfernung von 300 m Fusswegdistanz vom Baugrundstück.

Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen

Art. 6

Die Parkplatzerstellungspflicht kann mit dem Bau einer privaten Gemeinschaftsanlage oder durch den Einkauf in öffentliche Gemeinschaftsanlagen in nützlicher Distanz erfüllt werden.

Bemessung der Erforderlichen Anzahl Parkplätze

Art. 7

1) Die Zahl der erforderlichen Abstellplätze wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung errechnet.

2) Werden Parkplätze fest zugeteilt oder werden sie unterirdisch erstellt, sind zusätzlich zum ausgewiesenen Parkplatzbedarf 10% davon, mindestens aber ein Parkplatz, für Besucher anzulegen.

III. Gestaltung der Abstellplätze

Allgemeine Vorschriften

Art. 8

1) Die Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen. Die Norm der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute sowie die Weisungen des GSA gelten darüber hinaus als Richtlinien.

2) Abstellplätze haben sich in die Landschaft und in die Siedlung einzuordnen.

3) Parkfelder sind wasserdurchlässig auszuführen (z.B. Rasengittersteine, Mergel Kies,.....). Für das Waschen von Fahrzeugen ist ein besonderer Platz zu erstellen. Wo es besondere Gründe, insbesondere die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Gemeinderat andere zweckmässige Lösungen gestatten.

Besondere Vorschriften

Art. 9

1) Für je 3 Abstellplätze ist eine geeignete Bepflanzung

vorzunehmen.

2) Bei grösseren, zusammenhängenden Anlagen (ab 10 Plätzen) ist der Hochbaukommission ein Gestaltungsplan einzureichen.

Sicherstellung der Abstellplätze

Art. 10

1) Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Eine andere Verwendung als für das Abstellen von Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Fahrrädern und Motorfahrrädern ist bewilligungspflichtig.

2) Werden Abstellplätze auf einem andern Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen.

3) Parkplätze dürfen nicht selbstverständlich abparzelliert werden. Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteilen dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden (Zweckentfremdungsverbot). Abparzellierungs- und Zweckentfremdungsverbot sind im Grundbuch vor Baubeginn anzumelden.

IV. Ersatzabgabe

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit der Erstellung

Art. 11

1) Die Baubewilligungsbehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der ursprünglichen Parkplatzpflicht, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangten Abstellplätze weder auf dem Baugrundstück noch im Umkreis von 300 m bereitzustellen vermag und die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich oder unzumutbar ist. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrsgefährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingungen und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.

2) Als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Erfüllung der Parkplatzpflicht gelten insbesondere:

a) örtliche Verhältnisse, welche die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Kostenaufwand zulassen.
b) das Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Wohnumgebung, der Orts-, Quartier- und Strassen-

bilder.

Grundsatz

Art. 12

Wird der Bauherr von der Pflicht, Parkplätze bereitzustellen ganz oder teilweise befreit, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Bemessung der Ersatzabgabe

Art. 13

1) Der Betrag der Ersatzabgabe wird berechnet aus der Zahl der fehlenden Abstellplätze, vermindert durch das Mass einer allfälligen Nachteilsrechnung.

2) Der Grundbetrag pro fehlenden Parkplatz beträgt min. Fr. 6'000.-- und max. Fr. 10’000.--

3) Der Grundbetrag ist durch den Gemeinderat anzupassen, sobald sich der Baukostenindex des Kantons Bern um mehr als 10 Punkte verändert. Bauindex im Zeitpunkt der Beschlussfassung: 118,2 Punkte.

4) Das Fehlen ausreichender eigener Abstellplätze ist als Nachteil zu berücksichtigen, wenn im Umkreis von 300 m keine ausreichenden öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten bestehen.

5) Je nach Bedeutung eines allfälligen Nachteils, kann der Gemeinderat den Betrag der Ersatzabgabe bis max. 50 Prozent ermässigen.

6) Bereits einbezahlte Ersatzabgaben werden, sofern nachträglich Abstellplätze nach den Vorschriften dieses Reglements bereitgestellt werden können, wie folgt unverzinst zurückerstattet:
- Bis 3 Jahre nach Rechnungsstellung zu 50 %
- Bis 4 und 5 Jahre nach Rechnungsstellung zu 25%
- Ab 6 Jahren erfolgt keine Rückzahlung mehr.

Verwendung der Ersatzabgaben

Art. 14

1) Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.

2) Der Ertrag der Ersatzabgabe dient dem Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze.

Verfahren, Fälligkeit

Art 15

1) Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen, von deren Erstellungspflicht der Bauherrn befreit wird, ist im Dispositiv des Bauentscheides festzuhalten. Tritt dieser in

Rechtskraft, stellt der Gemeinderat in Form einer Verfügung die Rechnung für die Ersatzabgabe.

2) Die Ersatzabgabe wird spätestens mit Baubeginn zur Zahlung fällig. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat diese Frist erstrecken.

V. Grundeigentümerbeiträge

Art. 16

Begriff

1) Grundeigentümer haben eine Vorteilsabgabe zu entrichten, wenn der Bau einer öffentlichen Parkierungsanlage einen besonderen Vorteil bringt.

2) Ein besonderer Vorteil liegt vor, wenn ein überbautes Grundstück in nützlicher Distanz (300 m) zur Anlage liegt, und selber keine oder nur eine unzureichende Anzahl Parkplätze aufweist. Nützliche Distanz: vgl. Art. 5 Abs. 2. Die Nutzungsart des Gebäudes und die Distanz zur geplanten Anlage werden mitberücksichtigt.

3) Für unüberbaute Grundstücke bemisst sich die Anzahl der fehlenden Parkplätze nach den Nutzungsmöglichkeiten bei mittlerem Ausbaugrad. Wird das Grundstück später überbaut, reduziert sich der Parkplatzbedarf im Umfang der mit Beiträgen abgegoltenen Abstellplätzen.

4) Für Grundstücke, welche eine genügende Anzahl Parkplätze bereitstellen, wird keine Vorteilsabgabe erhoben.

Art. 17

Berechnung der Abgabe

1) Der Beitragsperimeter umfasst höchstens jene Grundstücke, die in nützlicher Distanz zur Anlage liegen. Der Beitragsplan wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, in analoger Anwendung der Grundsätze des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen erstellt.
2) Dient die Anlage vorwiegend den Liegenschaften im Beitragsperimeter, werden 80% der Anlagekosten den Grundeigentümern überbunden, in den andern Fällen 50%.

3) Der auf die Grundeigentümer insgesamt entfallende Betrag wird unter Vorbehalt von Abs. 4 mittels Beitragsplan auf die einzelnen Grundeigentümer aufgeteilt.

4) Beiträge an Anlagen, die vorwiegend den Liegenschaf-

ten im Beitragsperimeter dienen, dürfen jedoch höchstens den doppelten Betrag der Ersatzabgabe nach Art. 13 je Parkplatz ausmachen.

Wirkung

Art. 18

Grundeigentümer, die eine Vorteilsabgabe entrichtet haben, haben Anspruch auf dauernd verfügbare Abtellplätze, wenigstens im Umfang des Abstellplatzbedarfs für Wohnungen und Arbeitsplätze. Die Gemeinde kann Benützungsgebühren zur Deckung der Unterhalts-, Betriebs- und Erneuerungskosten erheben.

VI. Regelung über das Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Grundsatz

Art. 19

Auf öffentlichen Strassen der Klassen 1 bis 3 sowie Plätzen der Einwohnergemeinde Hasle, ist das Dauerparkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern nur mit einer amtlichen Bewilligung gestattet. Wo die Umstände es zulassen, können geeignete Automaten aufgestellt werden. Als regelmässiges Parkieren gilt das mindestens dreimalige Abstellen pro Woche von mehr als 3 Stunden.

Bewilligungspflicht

Art. 20

1) Der Bewilligungspflicht unterstellt ist der im Fahrzeugausweis eingetragene Halter oder gegebenenfalls der Lenker des Motorfahrzeuges, welcher das Fahrzeug bzw. den Anhänger in obigem Sinne parkiert. Die Bewilligung wird auf den Namen des Meldepflichtigen ausgestellt und ist nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar.

2) Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Sie kann namentlich verweigert werden, wenn der Halter die Möglichkeit hat, sein Fahrzeug auf privatem Grund zu parkieren.

Umfang und Benützung der Bewilligung

Art. 21

1) Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Inhaber lediglich, das Fahrzeug jeweils im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Wo Parkplätze markiert oder signalisiert sind, sind ausschliesslich diese zu benützen. die Bundes-

gesetzgebung (OBG) findet Anwendung. Behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen (Schneeräumung, Umzüge, Veranstaltungen, Reparaturen usw.) sind einzuhalten.

2) Die Bewilligung ist im Fahrzeug, von aussen gut sichtbar, anzubringen.

Meldepflicht

Art. 22

1) Wer im Sinne von Art. 19 und 20 dieses Reglements eine amtliche Bewilligung benötigt, ist verpflichtet, diese innert 14 Tagen seit der Benützung von öffentlichem Grund für den genannten Zweck bei der Gemeindeverwaltung anzufordern.

2) Die Ortspolizeibehörde trifft nötigenfalls zusätzliche Abklärungen und entscheidet über die Bewilligungspflicht. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

Gebühren

Art. 23

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in einem Gebührentarif festgelegt. Sie betragen pro Monat:

Mind. Fr. 40.-- und max. Fr. 80.-- für Motorräder, Camper, Wohnwagen, Personen- und Lieferwagen sowie Lastwagenanhänger.
Mind. Fr. 60.-- und max. Fr. 120.-- für Lastwagen.

Gebührenrückerstattung

Art. 24

Weist der Inhaber einer Bewilligung nach, dass er diese nicht mehr benötigt (privater Parkplatz, Veräusserung des Fahrzeuges usw.), so wird die Gebühr für die nicht angebrochenen Monate zurückerstattet. Die Rückerstattung beträgt ein Zwölftel der bezahlten Jahresgebühr pro nicht angebrochenen Monat.

Verwendung der Gebühren

Art. 25

Der Nettoerlös der erhobenen Gebühren wird der Strassenunterhaltsrechnung gutgeschrieben und dient dem Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze.

Nachbezug von Gebühren

Art. 26

Halter, die ein Fahrzeug ohne Bewilligung gemäss Art. 19 und 20 parkieren, haben die Gebühren nachzuzahlen. Gebührenbezug und Rückforderungen verjähren nach fünf Jahren. Es wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Art. 27

Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen

Der Gemeinderat kann die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen einführen.

VII. Schlussbestimmungen

Zuständigkeit

Art. 28

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Ortspolizeibehörde. Der Gemeinderat erlässt eine Verfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Strafbestimmungen

Art. 29

1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer die Meldepflicht nicht erfüllt, wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird nach einmaliger Verwarnung mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

2) Vorbehalten bleibt die Strafbestimmung von Art. 96 der Verordnung vom 13. November 1992 über die Strassenverkehrsregeln (VRV).

Inkrafttreten

Art. 30

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die kantonalen Amtsstellen in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung in Hasle bei Burgdorf vom 7. Dezember 1998 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:	Der Sekretär:
Hans Burkhalter	Christian Berger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 12. November und am 3. Dezember 1998, im Amtsanzeiger von Burgdorf sowie im Amts-

blatt vom 14. November 1998, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Einsprachen: keine

Hasle bei Burgdorf, 1. Februar 1999

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das AGR: